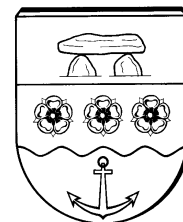


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2026

ausgegeben in Meppen am 18.03.2026

Nr. 13

Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland	
094 Allgemeinverfügung Nr. 8 / 26 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung Nr. 6 / 26 des Landkreises Emsland zum Schutz gegen die Geflügelpest	188
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden	
095 Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten der Außenbereichssatzung Nr. 8 „Lohe“ gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)	188
096 Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung (Gestaltungssatzung) für den Bereich beidseitig der Straße „Im Buchenhain“ (Dorf Lohe)	190
C. Sonstige Bekanntmachungen	

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

094 Allgemeinverfügung Nr. 8 / 26 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung Nr. 6 / 26 des Landkreises Emsland zum Schutz gegen die Geflügelpest

Aufgrund Artikel 55 i. V. m. Anhang XI (Überwachungszone) VO (EU) 2020/687 hebe ich meine Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 17.02.2026, Nummer 6 / 26, auf.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 19.03.2026, 0:00 Uhr in Kraft

Meppen, 16.03.2026

LANDKREIS EMSLAND

In Vertretung
Exeler

Rechtsgrundlage:

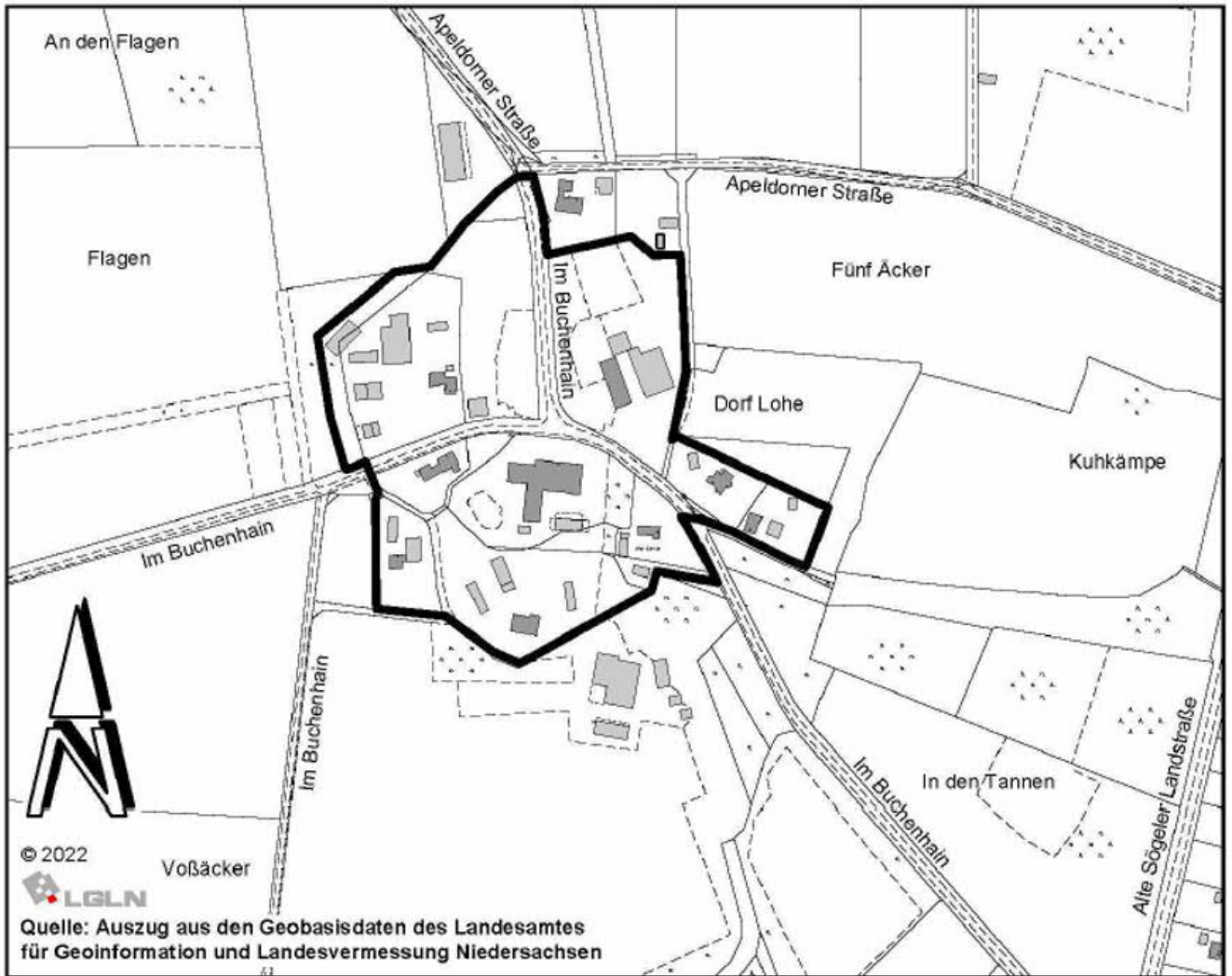
Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

095 Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten der Außenbereichssatzung Nr. 8 „Lohe“ gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haselünne hat am 12.03.2026 in öffentlicher Sitzung den Satzungsbeschluss für die Außenbereichssatzung Nr. 8 „Lohe“ nach § 35 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Die Außenbereichssatzung Nr. 8 „Lohe“ sowie seine Begründung treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Satzung kann einschließlich ihrer Begründung während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, Zimmer 30, eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung und ihre Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de → Rathaus → Bekanntmachungen → Bauleitplanung eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

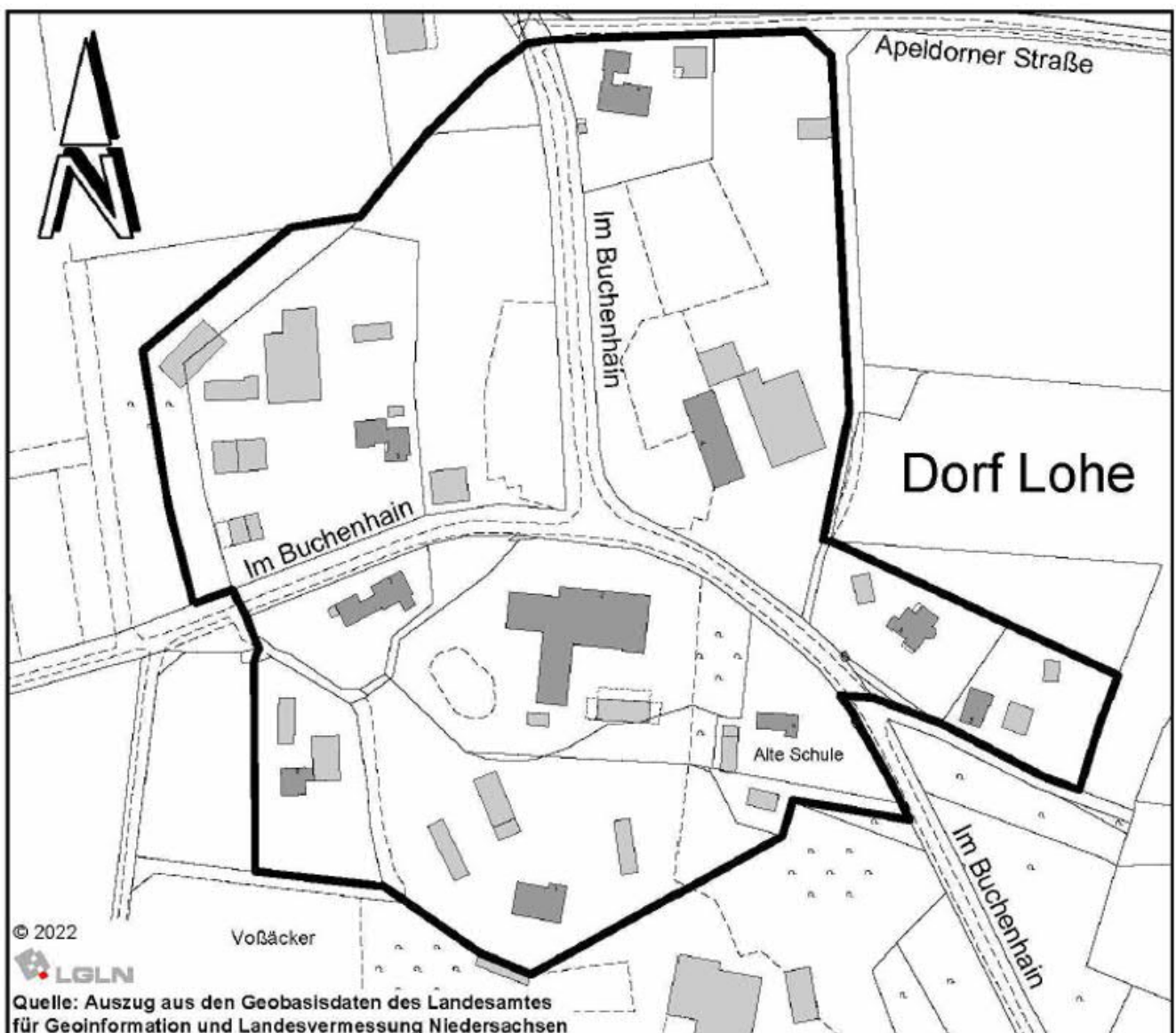
Haselünne, 12.03.2026

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

096 Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung (Gestaltungssatzung) für den Bereich beidseitig der Straße „Im Buchenhain“ (Dorf Lohe)

Aufgrund des § 84 Abs. 3 Nr. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO vom 03.04.2012, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 51)) i. V. m. §§ 6 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3)) hat der Rat der Stadt Haselünne in seiner Sitzung am 12.03.2026 Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung (Gestaltungssatzung) für den Bereich beidseitig der Straße „Im Buchenhain“ (Dorf Lohe) als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (Gestaltungssatzung) ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Die Örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (Gestaltungssatzung) für den Bereich beidseitig der Straße „Im Buchenhain“ (Dorf Lohe) sowie seine Begründung treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Satzung kann einschließlich ihrer Begründung während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, Zimmer 30, eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung und ihre Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de → Rathaus → Bekanntmachungen → Bauleitplanung eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Haselünne, 12.03.2026

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister
